

Zusammenfassung der Unbundlinganforderungen für Auftragnehmer

1 Geltungsbereich

Mitarbeiter im E.ON Konzern unterliegen beim Umgang mit sensiblen Netzinformationen dem Gebot der Diskriminierungsfreiheit. Gleichzeitig ist eine gesellschaftsrechtliche, organisatorische, informativische und buchhalterische Trennung des Netzbetriebs von den Geschäftsaktivitäten auf den benachbarten Wettbewerbsmärkten der Erzeugung, des Energiehandels und insbesondere des Energievertriebs sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist als Vertragspartner eines E.ON-Netzbetreibers, der EON SE oder einer Tochtergesellschaft, welche mit netznahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen hierzu befasst ist (Auftraggeber) ebenso verpflichtet, die genannten gesetzlichen Vorgaben, wie der Auftraggeber selbst, umzusetzen und einzuhalten.

2 Pflichten der Auftragnehmer

2.1 Einhaltung des Diskriminierungsverbotes

Es besteht der Grundsatz der Gleichbehandlung sämtlicher Netzkunden – das betrifft insbesondere Einspeiser, Händler, Lieferanten und Verbraucher von Strom oder Erdgas. Eine ungleiche Behandlung ist nur dann zulässig, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z.B. wenn die Versorgungssicherheit oder Netzstabilität betroffen sind.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ist die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Netzkunden, z.B. durch abweichende Bearbeitung von Netzanschluss- oder Netzzugangsanfragen, oder auch die verbotene Bevorzugung des konzerneigenen Energievertriebs.

Auch dürfen keine Empfehlungen für bestimmte Lieferanten ausgesprochen werden, es ist stattdessen auf allgemein verfügbare Informationsquellen, wie z. B. das Internet, zu verweisen.

2.2 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundeninformationen

„Wirtschaftlich sensible Informationen“ sind Informationen über (potenzielle) Netzkunden (z.B. Namen, Adressen, Bankverbindungen, Zählerstände, Lastgänge usw.), die Marktchancen auf vor- oder nachgelagerten Wettbewerbsmärkten ermöglichen können.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und sie weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzuleiten. Zu Dritten zählen auch wettbewerbliche Bereiche im Konzern, wie z.B. Vertriebs-, Handels- oder Erzeugungseinheiten.

2.3 Umgang mit wirtschaftlich vorteilhaften Netzbetreiberinformationen

„Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen“ sind Informationen des Netzbetreibers über seine eigene Tätigkeit, deren (vorzeitige) Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Dazu zählen Netzinformationen, insbesondere Netzentgelte, sowie Netzausbauvorhaben oder Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten.

Die Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen muss in nichtdiskriminierender Weise erfolgen, z.B. durch eine Veröffentlichung auf der Homepage im Internet. Eine Weitergabe solcher Informationen beispielsweise nur an konzerneigene Vertriebs-, Handels- oder Erzeugungseinheiten ist nicht zulässig.

2.4 Ausnahmen

Die Einhaltung zur Verpflichtung zur Vertraulichkeit aus Ziffer 2.2 und 2.3 gilt nicht,

- wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, der betroffene Netznutzer in die Weitergabe seiner Daten eingewilligt hat oder die Information ohne Zutun des Netzbetreibers bereits an die Öffentlichkeit gelangt ist;
- wenn der Netzbetreiber Informationen, die zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung notwendig sind, an Bilanzkreisverantwortliche, beteiligte Lieferanten oder Netzbetreiber weiterleitet oder an mit Dienstleistungen beauftragte Dritte, sofern die Weitergabe für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist und sich der Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat;
- im Hinblick auf Auskünfte an die Gesellschafter oder Aufsichtsgremien im Rahmen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen nach § 7a Abs. 4 EnWGⁱ.

2.5 Außenauftritt

Der Auftragnehmer muss im Rahmen der Dienstleistungs-Aktivitäten jederzeit deutlich machen, dass er im Auftrag des Netzbetreibers handelt. Insbesondere gilt im Rahmen des Dienstleistungsgeschäfts folgendes:

- Der Auftragnehmer hat die ihm zu diesem Zwecke vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen des Auftraggebers zu verwenden.
- Im Schriftverkehr sowie im elektronischen Schriftverkehr (E-mail) ist der Zusatz „im Auftrag [des Auftraggebers]“ zu ergänzen.
- Bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden hat der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass er im Auftrag des Auftraggebers handelt.

2.6 Arbeitsabläufe und IT-Systeme

Arbeitsabläufe und IT-Systeme sind vom Auftragnehmer so zu gestalten und zu dokumentieren, dass sie den unter Ziffer 2.2 bis 2.5 festgelegten Grundsätzen angemessen Rechnung tragen. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungsmanagement von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umzusetzen ist. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeitenden eigenverantwortlich zu schulen. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer und stellt bei Bedarf geeignetes Schulungsmaterial zur Verfügung.

2.7 Einhaltung der Unbundlingkonformität und Weisungsrecht

Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundlinganforderungen ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die nach diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen, vor. Der Auftragnehmer untersteht den Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Unbundlinganforderungen. Der Auftraggeber kann sein Weisungsrecht unter anderem durch Einzelweisungen oder durch Verfahrens- und Verhaltensanweisungen ausüben.

ⁱ Entsprechend der jeweiligen Unbundlingregelung des betreffenden EU Mitgliedsstaates